



Allgemeine Hinweise zur Wohnungssuche für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II

Dieses Merkblatt ersetzt keinen Antrag und ist auch keine Zusage für einen Umzug

Sie beziehen Leistungen nach dem SGB II oder haben diese Leistungen beantragt und beabsichtigen demnächst umzuziehen. In diesem Fall beachten Sie bitte nachfolgende Hinweise, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen. Besprechen Sie Ihren gewünschten Umzug unbedingt zeitnah mit Ihrem zuständigen Jobcenter Bodenseekreis.

Allgemeines zu Mietkosten und Umzügen

Bei einem Leistungsbezug von Leistungen nach dem SGB II können unangemessen hohe Wohnkosten nur für einen begrenzten Zeitraum übernommen werden. Auf Dauer werden nur sog. angemessene Wohnkosten anerkannt.

Beabsichtigen Sie umzuziehen, so ist es für die Anerkennung der Mietkosten der neuen Wohnung notwendig, bereits vor der Anmietung der neuen Wohnung (d.h. vor Unterzeichnung des neuen Mietvertrags) die Zusicherung zum Umzug vom Jobcenter einzuholen.

Unterschreiben Sie deshalb keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht die schriftliche Zusage des Jobcenters eingeholt haben!

Angemessene Wohnkosten

Ab dem 01.04.2025 gelten für die einzelnen Gemeinden im Bodenseekreis beigefügte **Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft**. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um die Grundmiete/Kaltmiete inklusive angemessener Betriebskosten (z.B. Grundsteuer, Gebäudebrandversicherung, Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung, an Wohnungsbaugesellschaften zu zahlende Nutzungsgebühren, Verwaltungskosten, Hausmeisterkosten, Straßenreinigungskosten, Kosten der Grubenentleerung, Schornsteinreinigung, Wasserschaden- und Haftpflichtversicherung, laufende Kosten für Sondereinrichtungen usw.) und der ggf. im Mietvertrag enthaltenen Garagen- oder Stellplatzkosten handelt. Angemessene Heizkosten und Abfallgebühren werden zusätzlich übernommen.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- 1. Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages ist von Ihnen die Zusicherung zur Übernahme der neuen Wohnkosten vom Jobcenter einzuholen.**

Erforderliche Unterlagen für die Entscheidung über die Zusicherung zum Umzug:

- Antrag mit Angabe des Umzugsgrundes (Antragsformular erhalten Sie beim Jobcenter oder in den Rathäusern der Gemeinden)
- Anzahl der Personen, die mit Ihnen umziehen
- Anschrift der neuen Wohnung (konkretes Wohnungsangebot)
- Wohnungsgröße in qm
- Aufschlüsselung der Mietkosten in Grundmiete/Kaltmiete, kalte Betriebskosten, Heizkosten und ggf. Garagen- bzw. Stellplatzkosten
- Wenn vorhanden: Entwurf des neuen Mietvertrags oder vorläufige Mietbescheinigung des zukünftigen Vermieters

Beabsichtigen Sie in einen anderen Landkreis umzuziehen, ist der am neuen Wohnort zuständige SGB II – Leistungsträger für die Erteilung der Zusicherung zuständig. Nehmen Sie deshalb frühzeitig mit dem dortigen Jobcenter Kontakt auf und beantragen auch dort die Zusicherung.

Die Zusicherung kann nur erteilt werden, wenn die Mietkosten für die neue Unterkunft angemessen im Sinne des § 22 Abs.1 SGB II sind.

Ziehen Sie **ohne vorherige schriftliche Zusicherung zur Übernahme der Unterkunftskosten** um, so werden maximal nur die angemessenen Unterkunftskosten für die neue Wohnung anerkannt. Die restlichen Mietkosten müssen Sie selbst aufbringen.

Sind Sie noch keine 25 Jahre alt, so ist es Ihnen grundsätzlich zumutbar bei Ihren Eltern im Haushalt zu leben. Haben Sie berechnete Gründe für einen Auszug aus dem Elternhaus, so besprechen Sie dies bitte frühzeitig mit Ihrer Ansprechperson im Fallmanagement. Sollten Sie nämlich ohne vorherige Zusicherung umziehen, werden regelmäßig keine Mietkosten übernommen. Dies gilt auch, wenn Sie in der Erwartung, Sie werden Leistungen nach dem SGB II beziehen, umziehen.

2. Wohnungsbeschaffungskosten (Kautions-, Genossenschaftsanteil, Umzugskosten), Ersteinrichtungsbeihilfen

Haben Sie die **Zusicherung** zur Übernahme der Unterkunftskosten der neuen Wohnung erhalten **und** war der Umzug **erforderlich**, so können auf Antrag ...

- **Mietkaution** bzw. **Genossenschaftsanteil** darlehensweise übernommen werden. Das Darlehen wird direkt an den Vermieter ausgezahlt.
- **Umzugskosten** übernommen werden. Umzugskosten sind dabei so gering wie möglich zu halten. Benötigen Sie beim Umzug professionelle Hilfe, müssen Sie dies ausreichend begründen und ggf. Nachweise vorlegen (z.B. ärztliches Attest). Vor der Beauftragung eines Umzugsunternehmens sind mindestens drei Kostenvoranschläge einzureichen.
- Beihilfen zur **erstmaligen Einrichtung einer Wohnung** übernommen werden. Der Antrag ist bei dem Jobcenter zu stellen, bei dem Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung im Leistungsbezug stehen. Erstmalig bedeutet, dass Sie persönlich bislang noch nie eine eigene Wohnungseinrichtung besessen haben.

Maklergebühren werden grundsätzlich **nicht** übernommen.

3. Hinweis für Antragsteller mit einer Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

Bitte beachten Sie, dass Sie nur im Geltungsbereich der Wohnsitzauflage die Zusicherung zu einer neuen Unterkunft erhalten können, d.h. dass Sie nur in der aktuellen Gemeinde eine Wohnung suchen können.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Wohnsitzauflage geändert werden. Bitte wenden Sie sich dafür an Ihre zuständige Ausländerbehörde.

Ab 01.04.2025 gültige Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete) im Bodenseekreis

		Vergleichsraum (Wohnregion)						
		1	2	3	4	5	6	7
Personen	qm	Friedrichshafen, Immenstaad	Markdorf, Bermatingen, Deggenhausertal, Oberteuringen	Tett nang, Meckenbeuren, Neukirch	Kressbronn, Eriskirch, Langenargen	Überlingen, Owingen, Sipplingen	Meersburg, Daisendorf, Hagnau, Stetten, Uhdlingen- Mühlhofen	Salem, Frickingen, Heiligenberg
1	bis 45	593,00 €	584,00 €	590,00 €	613,00 €	573,00 €	624,00 €	553,00 €
2	46 – 60	659,00 €	679,00 €	655,00 €	708,00 €	672,00 €	690,00 €	627,00 €
3	61 – 75	800,00 €	830,00 €	798,00 €	876,00 €	843,00 €	838,00 €	767,00 €
4	76 – 90	959,00 €	979,00 €	954,00 €	1.050,00 €	1.023,00 €	1.002,00 €	902,00 €
5	91 – 105	1.131,00 €	1.123,00 €	1.116,00 €	1.223,00 €	1.207,00 €	1.177,00 €	1.032,00 €
6	106 – 120	1.313,00 €	1.263,00 €	1.277,00 €	1.391,00 €	1.391,00 €	1.360,00 €	1.160,00 €
7	121 – 135	1.503,00 €	1.398,00 €	1.432,00 €	1.546,00 €	1.568,00 €	1.545,00 €	1.301,00 €
8	136 – 150	1.699,00 €	1.526,00 €	1.574,00 €	1.683,00 €	1.735,00 €	1.729,00 €	1.435,00 €

In der **Bruttokaltmiete** sind enthalten:

- **Grundmiete / Kaltmiete**
- **angemessene Betriebskosten**
- **im Mietvertrag enthaltene Garagen-/Stellplatzkosten.**

Zusätzlich werden **angemessene Heizkosten** und **angemessene Abfallgebühren** übernommen.

Kosten für **Haushaltsstrom** (Kochenergie, Beleuchtung etc.), **Telefon** und **Internetanschluss** werden **nicht** berücksichtigt, da diese bereits im Regelbedarf enthalten sind.